

Amtsblatt der Stadt Bad Münstereifel

34. Jahrgang Nr. 51 vom 21.12.2006

Wir gratulieren zum Geburtstag

Am 25. Dezember 2006 wird

Paul Martin Müller 81 Jahre
Karlstraße 1, Kolvenbach

Am 28. Dezember 2006 wird

Maria Elisabeth Treppo 88 Jahre
Langenhecke 24, Bad Münstereifel

Am 30. Dezember 2006 wird

Maria Brähler 91 Jahre
Hermann-Pünder-Straße 3, Bad Münstereifel

Am 01. Januar 2007 wird

Margareta Brock 91 Jahre
Weissenstein 3

Am 03. Januar 2007 wird

Marianne Gertrud Margarete Viltz 81 Jahre
Fabrikstraße 15, Kirspenich

Herzlichen Glückwunsch

Am 19.12.2006 begingen die Eheleute Marga und Johann Dorn, wohnhaft in Bad Münstereifel, Wertherstraße 16, das Fest der **Diamantenen Hochzeit**.

Aus diesem Anlass überbrachte Bürger-meister Alexander Büttner dem Jubelpaar die Glückwünsche der Stadt Bad Münstereifel.

Winterdienstbereitschaft

Der diensthabende Einsatzleiter für den Winterdienst der Stadt Bad Münstereifel ist während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag 7.00 – 15.45 Uhr
Freitag 7.00 – 12.30 Uhr

unter Tel.-Nr. **02253/541782** zu erreichen.

Tel.-Nr. außerhalb der Dienstzeiten des städt. Bauhofes (Hotline): **02236/371071**.

Bürgermeister Alexander Büttner gratulierte RSV Arloff-Kirspenich

Bürgermeister Alexander Büttner besuchte am 16.12.2006 mit seiner Familie den RSV Arloff-Kirspenich. Dort ernannte der Präsident des Westdeutschen Volleyballverbandes, Matthias Fell, den Verein zum Verbandsstützpunkt. Vor über 100 Zuschauern überreichte Matthias Fell gemeinsam mit dem Euskirchener Verbandsvorsitzenden Paul Markwald ein Schild, das ab jetzt die Arloffer Sporthalle ziert. Der RSV Arloff-Kirspenich ist nun einer von 10 Verbandsstützpunkten in NRW.



Die Volleyballjugendabteilung des Vereins besteht erst seit 5 Jahren, blickt jedoch schon auf einige Erfolge zurück. Zur Zeit sind 8 Mannschaften im Spielbetrieb, hiervon 3 Teams in der Oberliga.

Die Leiterin und Trainerin der Jugendvolleyballabteilung Barbara Prawdzik-Kribbeler berichtete, wie aus einem Versuchsballon – Kinder im Grundschulalter an diesen hochtechnischen Sport heranzuführen – ein großes Unternehmen mit mehreren Fesselballons wurde. Über 50 Kinder und Jugendliche begeistern sich derzeit für den Volleyballsport. Der RSV gibt gerne Einblick in seine Volleyballjugendarbeit: montags 15-18:30 Uhr, mittwochs 15:30-17:15 Uhr und freitags 15-17 Uhr. Besonders mittwochs sind Grundschulkinder der Jahrgänge 1997 und jünger zu einem Probetraining eingeladen. Da der RSV auch die Ausschreibung der Westdeutschen Jugendmeisterschaften gewann, findet dieses Großereignis erstmalig im März 2007 in Euskirchen statt.

Ehrenamtspreis des Bürgermeisters

Bürgermeister Alexander Büttner überreichte erstmals einen Ehrenamtspreis für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement im Sinne der Bürgerstadt Bad Münstereifel an Bürger unserer Stadt. Diese neu geschaffene Auszeichnung wird künftig jährlich verliehen. Sie ist Zeichen der Anerkennung und mit einem finanziellen Zuschuss aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters zur Unterstützung der Vereinstätigkeit verbunden.

Ausgezeichnet wurden in diesem Jahr die Vertreter der Hass-Gesellschaft (Armin Ahrendt), des Jugendtreffs Hilterscheid (Hans-Werner Fischer) und der Partnerschaft Piéla - Bad Münstereifel (Werner Ohlerth).

Allen drei Organisationen ist gemeinsam, dass sie sowohl vor Ort, aber auch über Bad Münstereifel hinaus aktiv sind.



Armin Ahrendt (Haass-Gesellschaft)

Friedrich Joseph Haass ist als "Heiliger Doktor" in die Geschichte eingegangen. Der Sohn unserer Stadt wird von der russischen Bevölkerung wegen seines Handelns heute noch verehrt.

„Beeilt Euch, Gutes zu tun“

Dies ist auch das Leitmotiv, welches sich die Haass-Gesellschaft, 1990 unter der Bezeichnung Freundeskreis Friedrich-Joseph Haass gegründet, zum Ziel gesetzt hat.

Erster Vorsitzender ist von Beginn an Armin Ahrendt, der gemeinsam mit den Mitgliedern der Haass-Gesellschaft darum bemüht ist, das Leben und Wirken des deutschen Arztes lebendig zu halten und die Beziehungen zwischen Deutschen und den Völkern Osteuropas – besonders unter jungen Menschen – zu fördern.

Mit der Hungersnot in den großen russischen Städten im Winter 1990 begannen Hilfstransporte mit Lebensmitteln, Kleidung, Medikamenten und medizinischen Geräten für Schulen, Kinderkrankenhäuser und Alteneinrichtungen nach Moskau, St. Petersburg, Vilnius/Litauen und Odessa/Ukraine.

Die Hass-Gesellschaft leistet z. B. Hilfe bei der Durchführung von Deutschland-Praktika für Schüler und Studenten aus den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion und fördert den gegenseitigen Jugendaustausch - auch mit den Schulen hier vor Ort.

Seit Mitte der 90er Jahre erfolgt die humanitäre Hilfe gezielt auf die Förderung eines Entwicklungsprojektes für behinderte Kinder und Jugendliche in Odessa/Ukraine.

Es werden z. Zt. etwa 100 Kinder und Jugendliche durch qualifiziertes Fachpersonal betreut. Die Tageseinrichtung hat sich inzwischen zu einem Modell für Behindertenarbeit in der Ukraine sowie für die Nachbarstaaten Moldawien, Weißrussland und Russland entwickelt.

Ehrenamtliche Mitarbeiter der Haass-Gesellschaft sind regelmäßig vor Ort, um mit den dort Verantwortlichen das Projekt weiter zu entwickeln.

Hans-Werner Fischer (Jugendtreff Hilterscheid)

Hans-Werner Fischer nahm Anfang 2001 mit der Stadtverwaltung Kontakt auf, um in dem vom Heimatverein Ohlerath genutzten Gebäude am Ortseingang von Hilterscheid einen offenen Kinder- und Jugendtreff für die Kinder und Jugendlichen aus dem Höhengebiet einzurichten.

Der diplomierte Sozialarbeiter Hans-Werner Fischer beabsichtigte, unter ehrenamtlicher und fachkundiger Anleitung Spiel-, Sport- und Freizeitangebote zu organisieren. Das von ihm hierzu erstellte Konzept fand Zuspruch beim Kreis Euskirchen. Der ehrenamtliche Jugendtreff erfüllte zudem die Kriterien des Rates, die dieser bei den mit öffentlichen Mitteln betriebenen Jugendtreffs in Houverath und Arloff festgelegt hatte, so dass zur Beschaffung einer Erstausrüstung an Spiel-, Sport- und Bastelutensilien ein städtischer Zuschuss i. H. v. 3.800 EUR gewährt werden konnte.

Auch Hans-Werner Fischer hat sich in den letzten Jahren sehr für die Zusammenarbeit mit Jugendlichen aus anderen Nationen eingesetzt.

Der Jugendtreff Hilterscheid reist seit 2003 jährlich zum größten Fußballturnier für Jugendmannschaften nach Oslo.

An diesem Turnier nehmen insgesamt 1.300 Jugendmannschaften teil.

2005 gelang es erstmals, im Jahr zuvor beim Partnerschaftstreffen in Bad Münstereifel geknüpfte Kontakte zu diesem Zweck zu nutzen und gemeinsam mit Jugendlichen aus Fougères die Reise nach Oslo anzutreten. Ein schönes Beispiel für eine zwischen den Partnerstädten begründete Beziehung und den Aufbau einer gelungenen Partnerschaft zwischen den beteiligten Organisationen.

Aber auch die Förderung intergenerativer Kontakte trieb Hans-Werner Fischer mit den Jugendtreffkindern voran. „Gute Projekte brauchen Unterstützung“. Das dachte sich auch das A-cappella-Ensemble EuVoice aus Euskirchen. Daher entschied man 2005, ein Benefizkonzert zu geben. Ziel der Aktion war die Unterstützung des Jugendtreffs Hilterscheid. Hierzu ölten die EuVoice-Sänger ihre Stimmen und gaben im Marienheim ein Konzert.

Werner Ohlerth (Partnerschaft Piéla)

Im September 1993 lernte Werner Ohlerth bei einem Besuch unserer französischen Partnerstadt Fougères Abbe Pierre aus Piéla in Burkina Faso kennen. Kurz darauf besuchte Abbe Pierre Rupperath und berichtete dort über die Sorgen und Probleme in der Gemeinde Piéla. Schnell hatte Herr Ohlerth, der auch bisher schon im sozial-karitativen Bereich ehrenamtlich in der katholischen Jugendarbeit der Pfarrgemeinde Rupperath tätig war, den Entschluss gefasst, Hilfe für Piéla zu organisieren. Mit Freunden und Verwandten gründete er am 21. November 1993 den Verein Partnerschaft Piéla - Bad Münstereifel e. V.

Bereits 1994 konnte der Verein ein erstes Projekt in Piéla mit einer Summe von 27.682 DM unterstützen.

Im Jahr darauf erfolgte die Anfinanzierung für den Bau und Betrieb eines Mädchenwohnheimes.

Seither hat die Partnerschaft getreu dem Motto:

„Verantwortung tragen, Engagement zeigen, Menschen mobilisieren, Armut bekämpfen, für eine bessere Zukunft, in Hilfe zur Selbsthilfe“ viele Projekte in Piéla umsetzen können.

Aber auch hier vor Ort hat sich Herr Ohlerth, der von Beginn an die Partnerschaft als Vorsitzender koordinierte, viele Projekte im Bereich der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit vorangetrieben. Neben Informationsveranstaltungen zum Thema Afrika, Aids, Eine Welt, richtet die Partnerschaft bereits seit Jahren das seinerzeit von der Stadt begründete Völkerverständigungsfest aus.

Musikschule Bad Münstereifel

In Bad Münstereifel erteilt ausgebildetes Lehrpersonal in frei organisierter Form Unterricht an verschiedensten Musikinstrumenten.

Bei Interesse vermittelt Ihnen die Stadtverwaltung gerne entsprechende Kontakte zu den Musiklehrerinnen und Musiklehrern.

Ansprechpartner ist Ulrich Ley, Tel. 02253-505140.

Hustensaft im Ausguss?

43% der Erwachsenen entsorgen Arzneimittel falsch

In den letzten Jahren wurden in Deutschland immer häufiger Arzneimittelwirkstoffe in Flüssen, im Grundwasser und vereinzelt sogar im Trinkwasser nachgewiesen. Im wesentlichen gelangen diese Stoffe über das Abwasser in die Gewässer.

Aber wie kommen die Medikamente ins Abwasser? Das Institut für sozial-ökologische Forschung (ISOE) veröffentlichte kürzlich die Ergebnisse einer Umfrage zum Thema. Danach entsorgen immerhin 16 % der Befragten Tabletten fälschlicherweise in der Toilette oder Spüle. Noch viel deutlicher ist das Ergebnis bei flüssigen Medikamenten: 43 % der Befragten gaben an, flüssige Medikamente zumindest gelegentlich über das Abwasser zu entsorgen. Der Grund für diese Fehlentsorgung ist meist, dass die Glasflasche, in der das Medikament enthalten ist, über das Altglas entsorgt werden soll.

Die Abfallberatung des Kreises Euskirchen weist deshalb noch einmal darauf hin, dass Medikamente auf keinen Fall über den Ausguss entsorgt werden sollten. Apotheken und die Schadstoffmobile nehmen Altmedikamente zur Entsorgung an.

Im Restmüll sind Altmedikamente unter dem Gesichtspunkt „Entsorgung“ ebenfalls unproblematisch. Allerdings besteht hier das Risiko, dass Kinder die Medikamente in die Hände bekommen. Wer nicht sicherstellen kann, dass Kinder keinen Zugriff auf die Abfälle haben, sollte Medikamente daher über die Apotheken oder die Schadstoffsammlung entsorgen.

Weitere Infos: www.isoe.de

Fragen zur Entsorgung:

Abfallberatung

02251/15-371 oder -241

abfallberatung@kreis-euskirchen.de

Tipps der Feuerwehr zu Silvester:

Silvesterfeien machen Spaß!

Doch achten Sie darauf, dass die Feier nicht in einem Fiasko endet und Sie und Ihre Familie sicher und unbeschadet ins neue Jahr kommen.

- Feuerwerkskörper und Raketen sind nichts für Kinder und dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben werden. Feuerwerkskörper gehören auch nicht in die Hände von alkoholisierten Personen.
- Die Gebrauchsanleitungen der Hersteller sollten unbedingt beachtet werden. Feuerwerkskörper und Raketen nur im Freien verwenden.
- Raketen nur senkrecht abfeuern, sicheren Standplatz auswählen und auf eine sichere Flugrichtung achten. Windrichtung beachten und Raketen bei stärkerem Wind oder Windböen nicht abfeuern.
- Auf keinen Fall Feuerwerkskörper oder Raketen selbst herstellen.
- Nach dem Anzünden der Feuerwerkskörper ausreichenden Sicherheitsabstand einnehmen. Feuerwerkskörper nicht unkontrolliert wegwerfen und ausreichenden Abstand zu Gebäuden, Kraftfahrzeugen, Bäumen usw. halten. **Zielen Sie mit Feuerwerkskörpern nie auf Menschen oder Gegenstände!**
- Nicht gezündete Feuerwerkskörper ("Blindgänger") niemals nachzünden und sicherheitshalber unbrauchbar machen - mit Wasser übergießen.
- Feuerwerkskörper nicht bündeln bzw. gemeinsam anzünden oder in Flaschen, Dosen usw. zur Explosion bringen.
- Halten Sie für den Notfall Löschmittel wie Feuerlöscher oder einen Eimer Wasser bereit.
- Bevor Sie sich selbst und andere mit riskanten Löschversuchen gefährden:

Feuerwehr alarmieren!!!
Notruf 112

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Münstereifel wünscht Ihnen und Ihrer Familie ein frohes neues Jahr 2007.

Weihnachtsbäume werden eingesammelt

Auch in diesem Jahr bietet die Stadt Bad Münstereifel die getrennte Entsorgung der Weihnachtsbäume an.

Diese Weihnachtsbaumaktion findet in der Woche vom 08.01. bis 12.01.2007 statt.

Die Abfuhrbezirke stimmen mit denen der Rest- und Biomüllabfuhr überein, d.h., der Tannenbaum wird bei Ihnen an dem Wochentag abgeholt, an dem auch regelmäßig die Rest- oder Biomüllabfuhr stattfindet.

Beachten Sie bitte Folgendes:

- o Die Weihnachtsbäume müssen am jeweiligen Abfuhrtag spätestens um 07.00 Uhr herausgestellt sein;
- o da die Bäume auf der zentralen Mülldeponie in Mechernich kompostiert werden, ist der Weihnachtsbaumschmuck (z.B. Lametta) vollständig zu entfernen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung

über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Aussiedler, Asylbewerber und Obdachlose (Übergangsheim) der Stadt Bad Münstereifel vom 19.12.2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung (GV NRW S. 666) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, sowie in Ausführung des Gesetzes für die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern - Landesaufnahmegesetz - vom 28.02.2003 (GV NRW S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2006 (GV NRW S.107) und der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge –Flüchtlingsaufnahmegesetz- vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2006 (GV NRW S. 107) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Aussiedler, Asylbewerber und Obdachlose (Übergangsheim) der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Stadt Bad Münstereifel unterhält das Übergangsheim in Bad Münstereifel-Iversheim, Mühlengasse 10, als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.

§ 2

Zweck des Übergangsheimes

Das Übergangsheim dient der vorübergehenden Unterbringung von der Stadt Bad Münstereifel zugewiesenen Aussiedlern und asylbegehrenden Ausländern.

Das Übergangsheim dient weiterhin der vorübergehenden Unterbringung solcher Personen, die keine Unterkunft haben, welche menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet, oder denen der Verlust einer solchen Unterkunft unmittelbar bevorsteht und die nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Kräften und Mitteln eine Unterkunft zu beschaffen.

§ 3

Aufnahme von Personen

- (1) Voraussetzung für die Benutzung des Übergangsheimes ist eine durch den Bürgermeister erteilte schriftliche Benutzungsgenehmigung, die die Bezeichnung des Benutzers, die ihm zugewiesene Unterkunft, die Höhe der zu entrichtenden monatlichen Gebühr sowie die Personen, die zur Mitbenutzung berechtigt sind und für deren Verhalten der Benutzer einzustehen hat, beinhalten muss.
- (2) Die Benutzung des Übergangsheimes kann in Form der Familien- oder Sammelbelegung erfolgen. Als Familienbelegung gilt die Belegung einer abgeschlossenen Wohneinheit mit Familienmitgliedern im Sinne des § 4 des Wohngeldgesetzes. Als Sammelbelegung gilt die Belegung einer Wohneinheit mit Personen, die untereinander diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

Küche, Bad/WC, Diele und Waschküche stehen als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung.

- (3) Durch die Aufnahme in das Übergangsheim wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder das Verbleiben im Übergangsheim besteht nicht.

§ 4

Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet bei Widerruf der Benutzungsgenehmigung durch die Stadt Bad Münstereifel sowie bei Auszug des Benutzers aus dem Übergangsheim. Der Auszug aus dem Übergangsheim ist ohne vorherige Ankündigung möglich. Als Auszug gilt die Nichtbenutzung der Unterkunft während eines Zeitraumes von einem Monat, auch wenn Einrichtungsgegenstände in den Unterkunftsräumen belassen werden.
- (2) Die Stadt Bad Münstereifel kann die Benutzungsgenehmigung schriftlich widerrufen, wenn sich dem Benutzer eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn es ihm nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen möglich wäre, sich aus eigenen Kräften und Mitteln eine Unterkunft zu verschaffen.
- (3) Eine Umquartierung kann angeordnet und erforderlichenfalls zwangsweise vorgenommen werden, wenn das Verhalten des Benutzers oder der Personen, für die er verantwortlich ist, oder eine andere Belegung der Unterkunft dies erforderlich und zweckmäßig erscheinen lassen, um eine ordnungsgemäße Erfüllung des Anstaltszwecks im öffentlichen Interesse sowie im Interesse aller Benutzungsberechtigten zu gewährleisten. Eine Umquartierung kann weiterhin erfolgen, sofern im Zuge von Renovierungs- und Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist.
- (4) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die betreffenden Haus- und Zimmertürschlüssel bei dem Bürgermeister bzw. bei den mit der Verwaltung der Unterkünfte von der Stadt Bad Münstereifel Beauftragten abzugeben. Alle genutzten Räumlichkeiten sind in einem sauberen Zustand zu verlassen. Nicht mitgenommene Gegenstände werden entweder wie Fundsachen behandelt oder auf Kosten des ehemaligen Benutzers entsorgt.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Bad Münstereifel erhebt für die Benutzung des Übergangsheimes für den Personenkreis der Aussiedler und Asylbewerber eine kostendeckende Benutzungsgebühr.
Die Gebühr beträgt je m² Wohnfläche und Monat: 12,10 EURO
Die Stadt Bad Münstereifel erhebt für die Benutzung des Übergangsheimes für den Personenkreis der Obdachlosen eine Benutzungsgebühr.
Die Gebühr beträgt je m² Wohnfläche und Monat: 4,93 EURO
- (2) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. Werden Räume nicht einer Person oder einer Haushaltsgemeinschaft zur alleinigen Nutzung überlassen, errechnet sich die Gebühr unter Ansatz der durch die Soll-Belegungszahl geteilten Grundfläche. Die Soll-Belegungszahl für die Wohn-/Schlafräume ergibt sich aus der Division der Grundfläche der zugeteilten Räume durch die für diese festgelegte Höchstzahl der Benutzer; für die Gemeinschaftsräume ergibt sie sich aus der Division der gemeinschaftlich genutzten Grundfläche durch die für die gesamte Einrichtung festgelegte Höchstzahl der Benutzer.
- (3) Gebührenschuldner sind im Falle der Familienbelegung die Personen, denen die Benutzung der zugewiesenen Unterkunft genehmigt wurde, als Gesamtschuldner. Im Falle der Sammelbelegung ist der jeweils eingewiesene Benutzer Gebührenschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft tatsächlich benutzt oder aufgrund der Benutzungsgenehmigung nutzen kann. Sie endet mit

dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an den Bürgermeister bzw. an einen mit der Verwaltung der Unterkünfte von der Stadt Bad Münstereifel Beauftragten.

- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Bad Münstereifel zu entrichten.
- (7) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühr.
- (8) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (9) In besonderen Ausnahmefällen kann der Bürgermeister ganz oder teilweise von einer Benutzungsgebühr absehen, wenn sie nach einer Einzelfallprüfung zu einer unbilligen Belastung führen sollte.

§ 6

Verbrauchsabhängige Nebenkosten

Neben den Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs Umlagen für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung) erhoben. Die Festsetzung dieser Umlagen erfolgt entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch. Soweit eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich ist, werden die Erstattungsbeträge nach Schätzung unter Berücksichtigung der verfügbaren Berechnungsgrundlagen festgesetzt. Auf die Erstattungsbeträge (Umlagen) können Abschläge in der voraussichtlichen Höhe der Umlage angefordert werden.

§ 7

Sonderregelungen

- (1) Abweichend von § 5 Absatz 1 und § 6 sind von Personen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) die dort genannten Kostenpauschalen für Unterbringung und Heizung zu entrichten, soweit das vorhandene Einkommen und Vermögen hierfür ausreicht. Mit der Pauschale sind auch angemessene Verbrauchskosten abgegolten.
- (2) Die Benutzungsgebühr kann nach Ablauf von 6 Monaten seit Bezug der Unterkunft bis zur Höchstgebühr entsprechend der Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Übergangsheim erhöht werden, wenn die Bewohner nicht nachweisen, dass sie sich ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemüht haben, obwohl sie nach ihren sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu im Stande wären.

§ 8

Benutzungsordnung

- (1) Die Ordnung im Übergangsheim wird durch die anliegende Benutzungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
- (2) Die Benutzer des Übergangsheimes sind verpflichtet, die für das Übergangsheim geltende Benutzungsordnung zu beachten und zu befolgen sowie den Anordnungen der mit der Verwaltung des Übergangsheimes von der Stadt Bad Münstereifel Beauftragten Folge zu leisten.

§ 9 **Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung**

Bei Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Benutzungsordnung sowie zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung Anwendung.

§ 10 **Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler und Asylbewerber der Stadt Bad Münstereifel und die Erhebung der Benutzungsgebühren vom 15.12.1998 und die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Bad Münstereifel vom 06.12.1999 außer Kraft.

Benutzungsordnung für das Übergangsheim der Stadt Bad Münstereifel in Iversheim als Bestandteil der Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Aussiedler, Asylbewerber und Obdachlose (Übergangsheim) vom 19.12.2006

1. Allgemeine Ortsbestimmungen

- 1.1 Die den berechtigten Personen zugewiesenen Räume und zur Benutzung überlassenen Einrichtungen dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine gewerbliche oder sonstige Nutzung ist nur auf Antrag und mit Genehmigung des Bürgermeisters gestattet.

Die Wohnräume, die den asylbegehrenden Ausländern und den Aussiedlern seitens der Stadt Bad Münstereifel angeboten werden, sind komplett möbliert. Es ist untersagt, die Räume mit weiterer Möblierung zu versehen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind kleinere Elektrogeräte, wie z. B. Radios, Fernseher usw. Radios und Fernseher müssen bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) angemeldet werden.

Die Mitnahme von Möbeln, welche sich als Eigentum der Stadt Bad Münstereifel im Übergangsheim befinden, ist nicht gestattet. Sollte der Vorschrift zuwider gehandelt werden, ist die Beauftragte des Bürgermeisters berechtigt, den Neuwert der anzuschaffenden Gegenstände vom Benutzer einzuziehen, bzw. einzubehalten.

- 1.2 Ruhestörender Lärm, insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräten, ist zu unterlassen. Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
Im Umgang mit anderen Bewohnern hat sich jeder so zu verhalten, dass sich andere weder belästigt, noch bedroht fühlen. Lautstarke Streitereien und körperliche Gewalt sind verboten.
- 1.3 Die Aufnahme von fremden Personen, denen keine Unterkunft schriftlich zugewiesen wurde, ist nicht gestattet. Besuchern ist der Aufenthalt im Übergangsheim in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt.

Längere Besuche von Verwandten oder engen Bekannten sind nur nach Absprache mit dem Hausmeister bis zu 3 Tagen mtl. gestattet.

- 1.4 Den Beauftragten des Bürgermeisters ist es gestattet, das Übergangsheim werktags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr zu betreten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterkunft auch außerhalb dieser Zeit betreten werden.
Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- 1.5 Eigenmächtige Veränderungen an dem Gebäude, Räumen, Einrichtungen und Anlagen sind untersagt.
- 1.6 Rundfunk-, Fernseh- bzw. Parabolantennen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung angebracht werden. Die Erlaubnis wird nur dann erteilt, wenn die sachgerechte Ausführung der Arbeiten sichergestellt ist. Ein Rechtsanspruch des Untergebrachten auf Anbringung besteht nicht.
- 1.7 Sämtliche Räume werden durch eine Zentralheizung beheizt. Die Kosten für diese Heizung werden auf die im Übergangsheim wohnenden Personen verteilt. Elektroheizungen in den Wohnräumen sind untersagt.
- 1.8 Haustiere, insbesondere Hunde, dürfen auch außerhalb der Unterkunft nicht gehalten werden. Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- 1.9 Für die Beseitigung des Hausmülls stehen den Bewohnern des Übergangsheimes ausschließlich die von der Stadt bereitgestellten Müllgefäße zur Verfügung.
- 1.10 Außer Kleinwäsche darf innerhalb der Wohnräume keine Wäsche getrocknet werden. Hierfür stehen Trockenräume im Keller, bzw. die Außenanlagen zur Verfügung. Das Trocknen der Wäsche auf den Heizkörpern ist untersagt.
- 1.11 Toiletten, Abflussbecken und Badezimmereinrichtungen sind von den Bewohnern besonders pfleglich zu behandeln. Haus- und Küchenabfälle dürfen weder in die Toilette noch in die Abflussbecken geschüttet werden. Es ist untersagt, Hygieneartikel (Damenbinden, Windeln usw.) in die Toilette zu werfen.
- 1.12 Offenes Feuer ist strengstens untersagt.
- 1.13 Die Einrichtungen des Übergangsheimes sind pfleglich zu behandeln. Der Benutzer haftet für alle zu seinem Haushalt gehörigen Personen und für seine Besucher.

2. Besondere Sorgfaltspflichten

- 2.1 Das Übergangsheim ist von den Benutzern regelmäßig zu reinigen, zu lüften und in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu erhalten.
- 2.2 Bei Mehrfachbelegung regeln die Benutzerparteien untereinander, wie die vorhandenen Gemeinschaftsräume (Küche, Bad/WC, Diele, Waschküche) von ihnen benutzt werden. Wird hierüber keine Einigung erzielt, so wird die Regelung vom Bürgermeister getroffen.
- 2.3 Die Benutzer sind für die Reinigung vorhandener Hofflächen, der Hauszugänge und die Straßenreinigung verantwortlich. Sind mehrere Benutzerparteien vorhanden, so regeln sie die Reinigung untereinander. Gleiches gilt für die Reinigung von Gemeinschaftsräumen. Kommt es zu keiner internen Regelung, so entscheidet der Bürgermeister.
- 2.4 Gesundheit und Sauberkeit gebieten es, dem Ordnungs- und Sozialamt der Stadt Bad Münstereifel das Auftreten von Ungeziefer im Übergangsheim unverzüglich mitzuteilen. Erforderliche Desinfektionen sind zu dulden.

- 2.5 Das Hausgrundstück selbst ist in einem sauberen Zustand zu halten. Die Lagerung von Gegenständen, gleich welcher Art, ist nicht erlaubt; in begründeten Fällen kann der Bürgermeister Ausnahmen hiervon erteilen.
- 2.6 Treten Schäden in den Wohnräumen oder an den gemeinsam genutzten Räumen aus, so ist dies unverzüglich mitzuteilen, damit sofort die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Die durch das Offenlassen der Fenster usw. verursachten Schäden haben die jeweils verantwortlichen Bewohner zu ersetzen.
- 2.7 Hauseingänge, Einfahrten und dergleichen müssen freigehalten werden.
Treppen und Flure sind keine Abstellräume. Sie dürfen daher nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen benutzt werden.

3. Besondere Pflichten beim Verlassen des Übergangsheimes

- 3.1 Das Verlassen des Übergangsheimes ist dem Bürgermeister -Ordnungs- und Sozialamt- rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.2 Die Bewohner haben alle Schönheitsreparaturen zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Insbesondere ist der zur Benutzung überlassene Wohnraum so herzurichten, wie er bei Bezug vorgefunden wurde. Bauliche Veränderungen, die mit Genehmigung des Bürgermeisters durchgeführt worden sind, können nur nach Rücksprache mit dem Bürgermeister -Ordnungs- und Sozialamt- so belassen werden. Eine Vergütung erfolgt grundsätzlich nicht.
- 3.3 Die Unterkunft ist bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in besenreinem Zustand dem Ordnungs- und Sozialamt zu übergeben. Dabei sind alle empfangenen Schlüssel auszuhändigen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.12.2006 beschlossene Satzung zur Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Aussiedler, Asylbewerber und Obdachlose (Übergangsheim) der Stadt Bad Münstereifel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 19.12.2006

Der Bürgermeister
gez. Alexander Büttner

11. Satzung

vom 19.12.2006

zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV.NRW. S. 488) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel (Abfallentsorgungssatzung) vom 16.11.1992 in zurzeit geltender Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) „Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern angeschlossene Benutzungseinheit wird eine pauschale Grundgebühr in Höhe von 65,55 Euro jährlich erhoben.“

§ 2

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für jede Benutzungseinheit im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle befreit ist (§ 9 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung), wird ein Gebührennachlass in Höhe von 42,61 Euro gewährt.“

§ 3

§ 4 - Entsorgungsgebühr - erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Für die in § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel bezeichneten Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr eines Kaufgefäßes

a) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	60 ltr.	106,20 Euro
b) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	80 ltr.	141,60 Euro
c) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	120 ltr.	212,40 Euro
d) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	240 ltr.	424,80 Euro
d) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	660 ltr.	2.336,40 Euro
e) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	1.100 ltr.	3.894,00 Euro.

Bei Miete des Gefäßes erhöhen sich die vorstehend aufgeführten Jahresgebühren

a) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	60 ltr.	um	4,10 Euro
b) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	80 ltr.	um	4,10 Euro
c) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	120 ltr.	um	4,92 Euro
d) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	240 ltr.	um	5,54 Euro
d) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	660 ltr.	um	40,98 Euro
e) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	1.100 ltr.	um	51,23 Euro

- (2) Bei Benutzung eines Abfall-Containers gemäß § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel beträgt die Entsorgungsgebühr für jeden angelieferten und abgefahrenen Container 131,88 Euro zuzüglich der für die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung tatsächlich anfallenden Gebühren.

Überschreitet die Aufstellung des Abfall-Containers - vom Tag der Anlieferung ab gerechnet - den Zeitraum von einer Woche, so wird eine Zusatzgebühr erhoben. Die Zusatzgebühr beträgt für jede weitere Woche der Aufstellung 15,43 Euro. Bei der Berechnung der Frist wird der Abfuhrtag nicht mitgerechnet.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.12.2006 beschlossene 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 19.12.2006

Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

21. Satzung

vom 19.12.2006

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV.NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980 beschlossen:

§ 1

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz- wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wird von der Stadt die Straßenreinigung (Sommerreinigung) maschinell oder manuell durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) unabhängig von der Verkehrsbedeutung der Straße bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung 2,37 Euro jährlich. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.

2. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

a) dem überörtlichen Verkehr dient	0,83 Euro
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	0,85 Euro
c) dem Anliegerverkehr dient	0,86 Euro
d) dem Fußgängergeschäftsverkehr dient	0,88 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.12.2006 beschlossene 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 19.12.2006

Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

3. Satzung

vom 19.12.2006

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad Münstereifel vom 21.12.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad Münstereifel vom 21.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine ausschließlich berufsbedingt vorgehaltene Wohnung eines verheirateten, nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Eine aus beruflichen Gründen vorgehaltene Wohnung liegt vor, wenn diese insbesondere wegen der Entfernung des Beschäftigungsortes zur ehelichen Wohnung oder der Arbeitszeiten für die Berufsausübung erforderlich ist und von ihrem Inhaber nicht nur unregelmäßig oder zeitlich untergeordnet genutzt wird. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.12.2006 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad Münstereifel vom 21.12.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 19.12.2006

Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

Satzung der Stadt Bad Münstereifel

vom 19.12.2006

**über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern des Haushaltsjahres 2007
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der zur Zeit gültigen Fassungen des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2007 werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 265 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 391 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 413 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.12.2006 beschlossene Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern des Haushaltsjahres 2007 (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 19.12.2006

Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

16. Satzung vom 19.12.2006

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 23.12.1981 hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende 16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982 beschlossen.

§ 1

§ 8 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,26 EURO.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.12.2006 beschlossene 16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 19.12.2006

Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

28. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 25.06.1997 hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.12.2006 folgende 28. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981 beschlossen.

§ 1

§ 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt bei Vollanschluss je cbm Abwasser 4,82 EURO.“

§ 2

§ 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung hergestellt, erneuert oder beseitigt wurde. Das gleiche gilt für die Veränderung sowie Unterhaltung. Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung des Ersatzanspruches Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.12.2006 beschlossene 28. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 19.12.2006

Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050).

Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Amt 13, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90,-- €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und beim Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Hauptamt, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.

eifelbad

Das Familien-Spaßbad!

Öffnungszeiten

Ganzjährig

montags 12.00 - 22.00 Uhr
dienstags - freitags 11.30 - 22.00 Uhr

1. November bis 14. März

samstags 10.00 - 19.00 Uhr
sonn- und feiertags 09.00 - 19.00 Uhr

15. März bis 31. Oktober

samstags 10.00 - 20.00 Uhr
sonn- und feiertags 09.00 - 20.00 Uhr

Seniorenschwimmen

montags 11.00 - 12.00 Uhr

*Während der Ferien in NRW ist an allen
Werktagen ab 9.30 Uhr geöffnet!*

eifelbad

Dr.-Greve-Straße 16
53902 Bad Münstereifel
Tel. 02253-542450



www.eifelbad.com